Hygienekonzept von InCorpore, CVJMerlebt e.V.

Grundlage

Präsente Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung sowie kulturpädagogische Angebote der Jugendkunstschulen, Museen, Theater und vergleichbarer Einrichtungen sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik“ eingehalten werden.
Grundsätzlich gilt ab einer Inzidenz von 35 die 3-G-Regel in geschlossenen Räumen. Das bedeutet: Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss bei Aktivitäten in Innenräumen einen negativen Test-Nachweis vorweisen können. Darüber hinaus gilt hier die Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2, Satz 2 der 26. CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.
Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung der je nach Warnstufe (vgl. § 1 der 26. CoBeLVO) festgelegten Personenhöchstzahl zulässig:
Warnstufe 1: 25 Personen (inkl. Betreuungspersonal), bei denen geimpfte und genesene nicht mitgezählt werden.
Warnstufe 2: 10 Personen (inkl. Betreuungspersonal), bei denen geimpfte und genesene nicht mitgezählt werden.
Warnstufe 3: 5 Personen (inkl. Betreuungspersonal), bei denen geimpfte und genesene nicht mitgezählt werden.
Kinder bis einschließlich 11 Jahre können als den geimpft oder genesenen Personen gleichgestellt verstanden werden und müssen daher nicht mitgezählt werden (vgl. § 3 Abs. 8 der 26. CoBeLVO).

1. Hygienemaßnahmen:

Personen, die

- mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen
- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.

1.1 Persönliche Hygiene

a. Grundsätzlich ist eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** im Innenbereich zu tragen, auch am festen Sitzplatz (nur OP, KN95/N95, FFP2 Masken sind zulässig).
b. Alle müssen sich bei der Ankunft die Hände **desinfizieren**. Desinfektionsmittel wird von den Mitarbeitern bereitgestellt.
c. Ein **Mindestabstand** von 1,5m ist durchgängig einzuhalten.
d. **Sitzplätze** müssen min. 1,5m auseinander sein. Alle sitzen einzeln, außer Leute aus demselben Haushalt.
e. **Merkhilfe - AHA Regel**: Abstand (min. 1,5m) + Hände waschen/desinfizieren + Alltagsmaske

1.2 Raumhygiene

a. Regelmäßiges **Lüften** (min. alle 20 Minuten für mehrere Minuten, v.a. vor und nach Lobpreiszeiten).
b. In Aufenthaltsräumen sind Oberflächen vor und nach der Veranstaltung zu desinfizieren: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische.

2. Anmeldung, Einlass, Kontaktdatenerfassung

a. Die Anmeldung und Kontakterfassung läuft vorab online über die Homepage vom CVJMerlebt e.V. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer).
b. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
c. Der Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Zeitpunkt des Verlassens/Endes ist bei Veranstaltungen in Innenräumen festzuhalten.
d. Grundsätzlich müssen Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, einen negativen Testnachweis vorlegen. Vollständig geimpfte und genesene Personen (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 2 der 26. CoBeLVO) sowie Personen bis einschließlich 14 Jahren und Schülerinnen und Schüler (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 der 26. CoBeLVO) sind hierbei ausgenommen. Werden Personen in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit berechtigen. Die Nutzung von Selbsttests ist zulässig. In diesen Zusammenhängen ist jeweils eine qualifizierte Selbstauskunft analog zu den Schulen möglich. Bei minderjährigen Personen muss diese Selbstauskunft durch die personensorgeberechtigte Person ausgestellt werden.

3. Veranstaltungsbezogene Maßnahmen

a. Sänger und Moderator vorne dürfen die Maske abziehen.
b. Mikrofone entweder immer desinfizieren vor dem Weiterreichen oder in der Halterung lassen.
c. Mitsingen ist in den Innenräumen gestattet, jedoch muss die Maske aufbehalten werden.

4. Veranstaltungen im Freien

a. Es sind keine festen Laufwege/Ausgang/Eingang notwendig.
b. Der Mindestabstand von 1,5m ist grundsätzlich einzuhalten.
c. Von der Maskenpflicht kann bei Einhaltung des Mindestabstands abgesehen werden (somit gilt 1.1 a im Außenbereich nicht).
d. Gemeinsames Singen ist im freien bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt.
e. Das Außengelände ist ein abgetrennter Bereich oder wird bei Veranstaltungen im Park durch ein Flatterband abgetrennt.

5. Essen und Catering

a. Essen darf nur unter Zubereitung mit Maske, gründlichem Händewaschen/desinfizieren und Einweghandschuhe erfolgen.
b. Ein Mindestabstand von 1,5m beim Anstehen muss eingehalten werden.
c. Wenn die Veranstaltung in Innenräumen stattfindet, aber ein Außenbereich zur Verfügung steht, sollte das Essen möglichst im Freien verzehrt werden.

Aktuelle Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz siehe unter:

https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/